



Gemeinde Odelzhausen

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Benutzungssatzung)

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Odelzhausen folgende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen:

§ 1

Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Odelzhausen (im folgenden Träger genannt) betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Kindertageseinrichtungen sind

a) die Kinderkrippen des Trägers im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) überwiegend für Kinder im Alter vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr,

b) die Kindergärten des Trägers im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG überwiegend für Kinder im Alter vom dritten Lebensjahr bis zur Einschulung.

Die Auflistung der Kindertageseinrichtungen des Trägers (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

(1) Der Träger stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein. Der in § 17 der AVBayKiBiG festgelegte Mindestanstellungsschlüssel ist einzuhalten.

§ 3

Elternbeirat

(1) Für die Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres gewählt und ist ein beratendes Gremium. Die Wahl des Elternbeirates wird in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung durchgeführt.

§ 4 Anmeldung

(1) Das Betreuungsjahr beginnt grundsätzlich am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres. Zudem ist eine Aufnahme auch zum 01.01. während des laufenden Betreuungsjahres möglich. Sie endet hierbei auch zum 31.08.

(2) Die Aufnahme kann bei einer persönlichen Vorsprache der Personensorgeberechtigten oder eines bevollmächtigten Vertreters der Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung beantragt werden. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail, Fax oder postalisch gestellt werden. Bei der Antragsstellung sind die Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zwingend erforderlich. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht, sowie der Anschrift und der telefonischen Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten – sind der Leitung, sowie dem Träger, unverzüglich mitzuteilen. Werden Angaben verweigert, erfolgt keine Aufnahme.

(3) Im Aufnahmeantrag haben die Personensorgeberechtigten die gewünschten Buchungszeiten festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der vom Träger festgelegten Öffnungszeiten (§10 Abs. 1) die Kernzeit (§10 Abs. 2), sowie die weiteren von den Personensorgeberechtigten festgelegten Betreuungszeiten. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchzeiten festgelegt (§ 11).

§ 5 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet der Träger im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen. Der Träger teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten schriftlich mit. Durch die Zusage zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung kommt ein Betreuungsvertrag zwischen dem Träger und den Personensorgeberechtigten zustande. Einzelheiten zur Bildungs- und Erziehungsarbeit ist in den jeweiligen Einrichtungskonzeptionen ersichtlich. Die Regelungen in dieser Satzung bleiben davon unberührt.

(2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde Odelzhausen wohnhaften Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
5. Geschwisterkinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weiter freie Plätze verfügbar sind und die Gastkinderregelungen gemäß Art. 23 Abs. 4 BayKiBiG beachtet werden. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr und endet somit automatisch nach einem Jahr. Daher ist für jedes Betreuungsjahr ein neuer Aufnahmeantrag erforderlich.

(5) Kommt ein Kind nicht zu Beginn der Aufnahmezeit und wird es nicht entschuldigt, so kann der Träger die Zusage widerrufen und den Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden grundsätzlich nicht belegt. Hiervon kann in Ausnahmefällen abgewichen werden.

(7) In die Kindertageseinrichtungen dürfen maximal so viele Kinder aufgenommen werden, wie in der Betriebserlaubnis des Landratsamtes Dachau festgelegt ist.

(8) Kinder, die unter einer geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderung leiden, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtungen Rechnung getragen werden kann.

§ 6

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt grundsätzlich durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. Eine Abmeldung zum Ende des Monats Juli ist nicht möglich.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

(3) Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor dem Übertritt in die Schule ist eine Abmeldung nicht zulässig.

§ 7

Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die im Betreuungsvertrag vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- e) festgestellt wird, dass eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht möglich erscheint, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung notwendig erscheint,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- g) die Personensorgeberechtigten aufgrund von falschen Angaben einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Träger in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und teilt dies schriftlich den Personensorgeberechtigten mit. Vor Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen, insbesondere bei ansteckenden Erkrankungen.

(2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtungen bzw. der jeweiligen Gruppenleitung unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei einer ansteckenden Erkrankungen, insbesondere bei Infektionskrankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung bzw. der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(5) Kinder, die unter krankheitsbedingtem Durchfall bzw. Erbrechen leiden, dürfen die Einrichtung erst 48 Stunden nach vollständiger Genesung wieder betreten. Zudem müssen Kinder nach einer Erkrankung 24 Stunden fieberfrei sein.

§ 9 Medikation

(1) Medikamente dürfen nach ärztlicher Anordnung und nur im äußersten Notfall durch die Mitarbeiter/innen der Kindertageseinrichtungen verabreicht werden. Hierzu muss eine schriftliche Ermächtigungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen. Die Verabreichung der Notfallmedikamente darf nur nach schriftlicher oder telefonischer Einweisung durch einen Arzt vom Kindertageseinrichtungspersonal vorgenommen werden.

(2) Eine darüberhinausgehende Verabreichung von Medikamenten ist ausgeschlossen.

§ 10 Öffnungszeiten; Kernzeit; Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind wie folgt geöffnet:

Kindergärten / Kinderkrippen	Montag bis Donnerstag	7:00 bis 17:00 Uhr
Odelzhausen	Freitag	7:00 bis 16:00 Uhr
Kindergarten Sittenbach	täglich	7:00 bis 15:00 Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.

(2) In den Kindergärten ist die Kernzeit für jedes Kind verbindlich zu buchen. Sie beginnt grundsätzlich um 8:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr. Gegebenenfalls kann die Leitung der Kindertageseinrichtungen die Kernzeit verändern. Dadurch ist es möglich, dass die Kernzeit auch zwischen den einzelnen Einrichtungen variiert. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.

(3) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen. Die Ferienregelung wird jährlich durch Aushang zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten, beispielsweise aufgrund von Personalmangel, werden durch den Träger bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

§ 11

Buchungszeiten; Gebühren

(1) Die Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten im Antrag zur Aufnahme in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung anzugeben. Die Mindestbuchzeit für die Kindertageseinrichtungen beträgt 4 Stunden täglich (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG). Buchungszeiten werden im Aufnahmeantrag zu Beginn des Betreuungsverhältnisses festgelegt und gelten grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

(2) In Ausnahmefällen (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) können die Buchungszeiten auch während des Kindergarten- bzw. Krippenjahres verändert werden. Buchungsänderungen sind von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Monats anzukündigen und im Aufnahmeantrag entsprechend abzuändern. Die Frist von 4 Wochen ist ausnahmsweise dann nicht einzuhalten, wenn die Änderung der Buchungszeit kurzfristig erfolgen muss. Für Änderungen der Buchungszeit während des Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.

(3) Näheres zu den Buchungskategorien sowie zu den Gebührensätzen und Gebührenermäßigungen ist in der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (einschließlich der Ferienbetreuung) der Gemeinde Odelzhausen (Gebührensatzung)“ festgelegt.

§ 12

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Sprechstunden finden mindestens einmal jährlich statt. Sie können jederzeit schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 13

Betreuung auf dem Wege; Bring- und Abholzeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes und endet mit der Abholung des Kindes. Die Kinder dürfen nicht alleine kommen bzw. nach Hause gehen.

(2) Die Kinder dürfen nicht vor 7:00 Uhr und nicht später als 8:30 Uhr in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. Nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtungen können hiervon Ausnahmen vereinbart werden.

(3) Die Kinder können ausschließlich zu folgenden Zeiten abgeholt werden

- a) Kinderkrippen: um 11:30, 12:00 bis 12:30 und ab 14:00 Uhr
- b) Kindergärten: um 12:30, 13:00 und ab 14:00 Uhr

(4) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder von schriftlich bevollmächtigten Personen spätestens 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit abzuholen.

(5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die jeweilige Gruppenleitung ist von den Personensorgeberechtigten frühzeitig darüber zu unterrichten, wer zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Soll die Abholung durch weitere Personen außer der Sorgeberechtigten vorgesehen werden, ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Als bevollmächtigte Personen kommen in Frage:

- a) Erwachsene Verwandte
- b) Ältere Geschwister ab 13 Jahren
- c) Eltern anderer Kinder der Kindertagesstätte
- d) Andere erwachsene Personen (Freunde, Nachbarn)

Im absoluten Ausnahmefällen können Kinder auch mit telefonisch erteilter Vollmacht der Personensorgeberechtigten abgeholt werden. Hierbei ist eine Niederschrift über die Erteilung der Vollmacht durch Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. die Erzieher/innen anzufertigen.

(6) In der Eingewöhnungsphase, die nach Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. den Erzieher/innen erfolgt, kann die Bring- bzw. Abholzeit abweichen.

§ 14

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert (§2 Abs. 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII). Der durch die Aufnahmezusage begründete Betreuungsvertrag schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu melden.

§ 15 Haftung

- (1) Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Träger für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Träger zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Insbesondere haftet der Träger nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, Ausstattung der Kinder und mitgebrachtem Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

§ 16 Verpflegung

- (1) Der Träger bietet eine kindgerechte Verpflegung durch eine geeignete Fachfirma an.
- (2) Für Kinder, die länger als 12:30 Uhr den Kindergarten besuchen, ist der Bezug von Mittagsverpflegung zwingend vorgeschrieben. Gleiches gilt für Kinder, die die Kinderkrippe länger als 11:30 Uhr besuchen.

§ 17 Eingewöhnungsphase in den Kinderkrippen

- (1) Die Kinder benötigen für die schrittweise und individuelle Eingewöhnung in der Kinderkrippe einen Zeitraum von bis zu 2 Monaten. Während dieser Zeit müssen die Eltern oder eine nahestehende Bezugsperson des Kindes erreichbar sein und die Möglichkeit haben, das Kind innerhalb kurzer Zeit abzuholen.
- (2) Kann sich ein Kind in diesen 2 Monaten nicht an die Kinderkrippe gewöhnen und die Fähigkeit erlangen, sich in die Kindergemeinschaft einzuleben, muss demzufolge eine andere Betreuungsform, außerhalb der Krippe, gefunden werden. Für das darauffolgende Krippenjahr kann das Kind erneut zur Eingewöhnung angemeldet werden.
- (3) Die Feststellung der Eingewöhnungsfähigkeit erfolgt durch die Leitung der Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gruppenleitung.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 24.05.2018 über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen aufgehoben und tritt somit nicht in Kraft.

Odelzhausen, den 13.07.2018



Markus Trinkl
1. Bürgermeister

